

Betreuungsvertrag

Kindertagespflege gemäß §§ 22 u. 23 SGB VIII

Zwischen

den Personensorgeberechtigten:

Anrede/ Name:	
Strasse:	
Ort:	
Tel. privat	
Tel. dienstl.	
Tel. mobil	

und der Tagespflegeperson:

Name:	
Strasse:	
Ort:	
Tel. privat	
Tel. dienstl.	
Tel. mobil	

Nur auszufüllen bei Großtagespflege	
Die Großtagespflegestelle wird mit folgenden Betreuungspersonen geführt:	
_____	_____
Name, Vorname	Mobilnummer
_____	_____
Name, Vorname	Mobilnummer
_____	_____
Name, Vorname	Mobilnummer

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. **Betreutes Kind:**

Nachfolgend benanntes Kind wird in das Betreuungsverhältnis nach §§ 22 u. 23

SGB VIII aufgenommen:

Name:		geb. am:
1.		
2.		
3.		

2. Kontaktpersonen:

Sollten die Personensorgeberechtigten in einer Notsituation nicht erreicht werden können, soll eine der folgenden Personen verständigt werden.

Diese Personen dürfen das Kind auch nach vorheriger Ankündigung durch die Personensorgeberechtigten von der Tagespflegeperson abholen.

Name:	
Anschrift:	
Tel. privat:	<u>mobil:</u>
Tel. dienstl.:	
Wer ist das?	

und:

Name:	
Anschrift:	
Tel. privat:	<u>mobil:</u>
Tel. dienstl.:	
Wer ist das?	

3. Erziehungsgrundsätze:

- Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis n. § 43 SGB VIII des Jugendamtes der Stadt Lippstadt und betreut max. _____ Kinder.
- Die o.g. Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes für einen Teil des Tages. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, für den Zeitraum der Betreuung übertragen.

- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen und zu betreuen.
- Das Kind wird dem Alter und Entwicklungsstand angemessen an Entscheidungen und Überlegungen mit einbezogen.
- Das religiöse Bekenntnis der Familie wird respektiert.
- Ernährungs- und Erziehungsfragen werden mit den Personenberechtigten abgestimmt.

4. Betreuungsmodalitäten:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

Das Tagespflegekind wird:

In der Wohnung der Eltern betreut (Kinderfrau)

In der Wohnung der Tagespflegeperson betreut

in anderen Räumlichkeiten: _____

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten zu betreuen:

	von:	bis:	Wochenstunden ca. _____
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Sondereinbarungen:

(Eingewöhnungszeit, Betreuung in den Ferien, Wochenenden, Nachts etc.)

5. Betreuungsvergütung:

Die Tagespflegeperson erhält eine Betreuungsvergütung in Höhe von € pro Stunde von den Personensorgeberechtigten.

Die Tagespflegepersonen erhält auf Antrag der Personensorgeberechtigten einen Betreuungssatz nach § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Lippstadt zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege.

- Soweit die Förderung gem. § 23 SGB VIII erfolgt, sind **weitere Kostenbeiträge** der Eltern an die TPP **ausgeschlossen**. Das Jugendamt lässt die Zahlung eines **angemessenen** (Alter des Kindes, Betreuungsumfang) Entgeltes für Mahlzeiten zu.

Folgende Kosten werden für Mahlzeiten in Rechnung gestellt:

pauschal/Tag _____ €

pauschal/Monat _____ €

Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten für **Mahlzeiten** ist nach Rechnungsstellung durch Überweisung auf folgendes Konto zu tätigen:

Geldinstitut	
Konto-Inhaber	
IBAN	
BIC	
Verwendungszweck (Name des Kindes)	

Folgende Materialien (Windeln, Creme, Regenkleidung etc.) werden von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt:

6. Erkrankung des Tagespflegekindes:

- Bei einer fiebrigen oder ansteckenden Erkrankung haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung des Kindes selbst oder durch eine Kontaktperson zu gewährleisten. ²
- Treten während der Betreuung beim Tagespflegekind Anzeichen für solche Erkrankungen auf, sind die Personenberechtigten unverzüglich zu informieren und das Kind ist abzuholen. Die weitere Betreuung ist durch die Personenberechtigten selbst sicherzustellen.
- Die TPP ist berechtigt, zur Klärung des Gesundheitszustandes des Tageskindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten sich eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung/Attest** vorlegen zu lassen.
- Die TPP ist verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall für das Kind einen Krankenwagen anzufordern. Die Personenberechtigten, bzw. Kontaktpersonen sind umgehend zu informieren.
- **Hinweis für ärztliche Vollmacht:**
Für **notwendige** Arztbesuche erhält die TPP eine Vollmacht der Personensorgeberechtigten und ist somit befugt, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen, der von den Eltern in der Vollmacht benannt wurde.

- Der Tagespflegeperson liegt eine entsprechende ärztliche Vollmacht vor.
- Der Tagespflegeperson wird ausdrücklich eine ärztliche Vollmacht **nicht** erteilt.

- Die Tagespflegeperson ist berechtigt, dem Kind Medikamente **nur** in Absprache mit den Personensorgeberechtigten **und** einem Arzt (**siehe Anlage Medikamentenverordnung**) zu verabreichen.

6a. Masernimmunisierung

Vor Aufnahme in die Kindertagespflege ist zwingend ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nachzuweisen. Als Nachweis können vorgelegt werden:

- eine Impfdokumentation bzw. ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt.

Dies gilt nicht für ein Kind, das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Die medizinische Kontraindikation der Masernimpfung bei dem betroffenen Kind ist durch ein ärztliches Zeugnis vor Aufnahme in die Kindertagespflege nachzuweisen.

7. Urlaubs- und Vertretungsregelung:

- Geplante betreuungsfreie Zeiten (z.B. Urlaub) stimmen die Vertragsparteien rechtzeitig miteinander ab.
- Bei ungeplanten betreuungsfreien Zeiten, wie z.B. Erkrankung der TPP ist zum Wohle des Kindes aus pädagogischer Sicht eine individuelle Lösung, in Kooperation mit den Eltern, anzustreben-möglichst durch Personen, die dem Kind vertraut sind.

Folgende Vertretungslösung wird vereinbart:

² Für Eltern eines krankenversicherten Kindes der gesetzlichen Krankenkasse besteht die Möglichkeit, sich unbezahlt vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. Die Krankenkasse zahlt in dieser Zeit Krankengeld. Voraussetzung für diese Freistellung nach § 45 SGB V ist, dass das Kind noch keine 12 Jahre alt ist, die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist, über die Krankheit ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird und im Haushalt keine andere Person lebt, die das Kind betreuen kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann man sich für jedes Kind unbezahlt bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr, als Alleinerziehende 20 Arbeitstage im Jahr freistellen lassen. Bei mehreren Kindern kann für höchstens 25 Arbeitstage, als Alleinerziehende höchstens 50 Arbeitstage im Jahr, unbezahlte Freistellung verlangt werden.

8. Aufsichtspflicht und Haftung:

- Die Tagespflegeperson übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht für das Kind. Diese Aufsichtspflicht darf **grundsätzlich nicht an Dritte** übertragen werden.
- Das Tagespflegekind ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert

(Landesunfallkasse), wenn es von einer i.S. v. § 23 SGB VIII geeigneten Tagespflegeperson betreut wird.

- Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen aufgrund der übertragenen Aufsichtspflicht nicht abgedeckt werden.

9. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson:

(Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im PKW, Nutzung von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Besuch des Schwimmbads, Allergien/Unverträglichkeiten etc.)

10. Auskunft- und Schweigepflicht:

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Informationen untereinander auszutauschen.
- Weiter verpflichten sie sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweilig anderen Vertragspartei und/oder Geheimhaltung verlangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit die andere Vertragspartei sie hiervon nicht entbindet (z.B. für Arztbesuche). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Die TPP legt ein Datenschutzkonzept vor (siehe Anlage), dem die Personensorgeberechtigten zustimmen.
- Werden der Kindertagespflegeperson oder dem Fachverband gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt im Sinne von § 8a SGB VIII, so sind sie verpflichtet das Jugendamt zu informieren.

11. Beendigung des Vertragsverhältnisses:

Das Vertragsverhältnis endet am: _____

- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigung von Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.
- Bei Einverständnis beider Vertragsparteien kann das Betreuungsverhältnis jederzeit aufgehoben werden.
- Daneben besteht seitens jeder Vertragspartei das **Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund** unter Voraussetzung des §626 BGB. Der Kündigungsgrund ist schriftlich zu begründen.

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität gegen Masern oder die medizinische Kontraindikation der Masernimpfung aus Punkt 6a dieses Vertrages vor Beginn der Betreuung bei der Tagespflegeperson vorgelegt wird. Ohne diesen Nachweis wird ein Kind in der Kindertagespflege nicht betreut.

12. Schriftform und Vertragsaushändigung:

- Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - soweit hier nicht abweichend

vorgesehen - ebenfalls der Schriftform.

- Wird zumindest ein Teil der Kosten nach diesem Vertrag von der Stadt Lippstadt getragen, erhält diese für ihre Akten eine dritte Ausfertigung.

13. Salvatorische Klausel:

- Sollte eine der vorgenannten Regelungen ungültig, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen. Die Vertragsparteien werden dann Vereinbarungen treffen, die dem Gewollten am nächsten kommen.

14. Hinweis:

- Weder der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lippstadt, noch die Stadt Lippstadt, übernehmen eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der zwischen Eltern und Tagespflegeperson getroffenen Vereinbarungen.

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson